

## **Aus dem Gemeinderat**

In der vergangenen Sitzung beschäftigte sich der Gemeinderat u.a. mit dem Zuschussvertrag 2021-2018 für die Tälesbahn des Zweckverbands ÖPNV Nürtingen, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Erkenbrechtsweiler, der Entscheidung über die Vergabe der Jagdpacht und dem Entwurf der Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung, der Zustimmung zur Einbringung des Eigenjagdbezirks der Gemeinde Erkenbrechtsweiler in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Erkenbrechtsweiler, der Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler (Feuerwehrsatzung), der Vorberatung zur Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen – hier Erhöhung des Abonnementpreises für das Mitteilungsblatt ab 01.01.2023, dem Eigenbetrieb Wasserversorgung – hier Fortschreibung der Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Wasserversorgungsbeitrag und Neukalkulation des Wasserzinses auf 01.01.2023, der Abwassersatzung – hier Fortschreibung der Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasserbeitrag und Neukalkulation der Abwassergebühren auf 01.01.2023, den Vergabevorschlägen für Fliesenarbeiten mit Bodenfliesen und Schlosserarbeiten im Rahmen der Sanierungsmaßnahme in der Grundschule, einer Bausache, der Genehmigung von Spendenangeboten/ -eingängen nach § 78 Abs. 4 GemO sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Erkenbrechtsweiler, Grabenstetten und Hülben zum interkommunalen Kostenausgleich für auswärtig betreute Kinder in einem Tiger.

## **Bürgerfragestunde**

Ein anwesender Bürger fragte nach, ob es sich beim neuen Fahrbahnbelag in der Beurener Steige um einen feineren Belag handelt. Der Vorsitzende teilte mit, dass er dies nicht beantworten kann, da Straßenbaulastträger der Landkreis ist.

## **Bekanntgaben**

Bürgermeister Weiß informierte das Gremium darüber, dass es aktuell in der Ziegelstraße zwei größere Wasserrohrbrüche gab, die aber wieder repariert werden konnten.

## **Zweckverband ÖPNV Nürtingen, Tälesbahn - Zuschussvertrag 2021-2028**

Zweckverband ÖPNV, Landkreis und Württembergische Eisenbahngesellschaft (WEG) haben einen Vertrag zum Betrieb der Tälesbahn Nürtingen – Neuffen, der 1997 geschlossen wurde und 2011 mit neuen Bedingungen fortgesetzt wurde.

Der Vertrag sichert den Betrieb der Tälesbahn, seit 1997 mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss, seit 2011 mit einem jährlich gleichbleibenden Festkostenzuschuss. Diesem Vorgehen hat der Gemeinderat Erkenbrechtsweiler am 09. Mai 2011 einstimmig zugestimmt.

Gemäß der Vereinbarung von 2011 endet der Vertrag mit dem Jahr 2020, wird jedoch automatisch fortgesetzt, solange Stuttgart 2021 nicht in Betrieb geht. Jedoch muss gemäß der Vereinbarung der Zuschussbetrag ab 2021 neu festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Zweckverbands ÖPNV, damit auch die Gemeinde Erkenbrechtsweiler, finanzieren den Zuschuss bisher solidarisch nach einem abgestuften Finanzierungssystem.

Der notwendige Zuschussbetrag wird rückwirkend zum 01.01.2021 neu festgelegt und wird deutlich höher als bisher ausfallen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war Herr Teufel vom ÖPNV anwesend.

Im weiteren Sitzungsverlauf beschloss der Gemeinderat einstimmig, Bürgermeister Weiß zu beauftragen, in der nächsten Verbandsversammlung dem geänderten Zuschussvertrag zuzustimmen. Gleichzeitig beauftragte der Gemeinderat den Bürgermeister, sich beim Zweckverband für eine Einbindung des Landes Baden-Württemberg als gesetzlichem Aufgabenträger in die künftige Finanzierung aus-zusprechen, auch wenn das Land entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag derzeit keine Neigung zeigt, sich um die Kosten der Nebenbahnen zu kümmern.

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Erkenbrechtsweiler**

#### **- Kalkulation und Neufassung der Satzung**

Bereits seit Jahren wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Landratsamt Esslingen die veraltete Verwaltungsgebührensatzung aus dem Jahr 1996 – letzte Änderung auf 01.01.2002 beanstandet. Um dieser Forderung nach einer Neukalkulation nun endlich nachzukommen, wurde durch die Kämmerei das Büro Allevo Kommunalberatung eingeschaltet und mit der Kalkulation und Neufassung der Satzung beauftragt. Herr Lanver stand in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Ohne weitere Aussprache fasste das Gremium die notwendigen Beschlüsse und beschloss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Erkenbrechtsweiler.

#### **Jagdpacht**

##### **- Entscheidung über die Vergabe der Jagdpacht**

In der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 24.10.2022 wurden vom Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Erkenbrechtsweiler auf Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft Erkenbrechtsweiler vom 25.01.2017 Ausschreibungs- und Vergabekriterien für die Neuverpachtung der Gemeindejagd festgelegt. Die amtliche Bekanntmachung für die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 28.10.2022 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erkenbrechtsweiler mit einer Bewerbungsfrist von 4 Wochen und Fristende zum 25.11.2022 (11 Uhr).

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Neuverpachtung der Gemeindejagd sind bei der Gemeinde Erkenbrechtsweiler zum Abgabetermin vier Bewerbungen eingegangen. Diese wurden am 25.11.2022 nach Fristende unter Einbeziehung der Öffentlichkeit geöffnet.

Anhand eines Kriterienkatalogs wurden die eingegangenen Bewerbungen sodann im Nachgang verwaltungsintern geprüft. Drei Bewerbungsschreiben erfüllen die vom Gemeinderat aufgestellten Kriterien vollumfänglich und konnten damit zur Vergabe zugelassen werden. Ein Bewerbungsschreiben für den Jagdbogen „West“ ging ohne Unterschriften und ohne Zusage der Übernahme des Wildschadens zu 100 % ein.

Ein wesentliches festgelegtes Vergabekriterium ist der Losentscheid bei gleichgeeigneten Bewerbungen.

Für den Jagdbogen „Ost“ lagen zwei gleichgeeignete Bewerbungen vor. Damit muss die Vergabe per Losentschied entschieden werden.

Für den Jagdbogen „West“ liegt nur eine geeignete Bewerbung vor. Damit steht automatisch fest, dass die beworbene Pächtergemeinschaft Goller/Goller/Goller den Zuschlag erhält.

Anschließend fasste das Gremium folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeindejagd wird für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2029 für den Jagdbezirk Nr.1 – West an die Pächtergemeinschaft Goller/Goller/Goller verpachtet.
2. Die Gemeindejagd wird für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2029 für den Jagdbezirk Nr.2 – Ost an die ausgeloste Pächtergemeinschaft Dieterich/Wohlfarth/Wohlfarth verpachtet.
3. Der Jagdpachtpreis wird auf 12,27€/ha je Jagdjahr festgelegt.
4. Es hat eine Übernahme des Wildschadens im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) in voller Höhe (100 %) zu erfolgen.
5. Die Pächtergemeinschaft kann höchstens vier Jagderlaubnisscheine ausgeben.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Kenntnisnahme durch die Jagdgenossenschaftsversammlung, die Jagdpachtverträge auszufertigen.

### **Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung – hier Satzungsentwurf**

Aufgrund des geänderten Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) und der Anpassung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) an das geänderte JWVG musste das bisherige Satzungsmuster des Gemeindetags überarbeitet werden. Damit ist es auch notwendig, die bisherige Satzung vom 25.01.2017 neu zu fassen und an die geänderten Regelungen anzupassen. Die Änderung bzw. Neufassung der Satzung ist in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung am 24.01.2023 von der Jagdgenossenschaft zu beschließen und im Anschluss der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit der unteren Jagdbehörde des Landratsamts abgestimmt, den örtlichen Verhältnissen und dem Wortlaut der Mustersatzung des Gemeindetages weitestgehend angepasst.

Der Gemeinderat nahm den vorgelegten Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft Erkenbrechtsweiler zur Kenntnis und fasste die weiteren notwendigen Beschlüsse.

### **Zustimmung zur Einbringung des Eigenjagdbezirks der Gemeinde Erkenbrechtsweiler in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Erkenbrechtsweiler (§10 Abs. 4 JWVG)**

Nach den Bestimmungen des Jagdrechts bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen. Zusammenhängende Grundflächen mit einer jagdlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 ha, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

Wie aus der Erstellung des letzten Jagdkatasters hervorgeht, verfügt die Gemeinde Erkenbrechtsweiler über einen Eigenjagdbezirk mit ca. 92 ha. Dieser befindet sich vor allem im Gewann Hochholz, Molach und im Steinbruchgebiet.

Dieser Eigenjagdbezirk könnte separat verpachtet werden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Eigenjagdbezirks kann mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft eines

angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer gegenüber der unteren Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks verzichten; in diesem Fall wird der Eigenjagdbezirk für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern die untere Jagdbehörde dies im Hinblick auf Erfordernisse der Jagdpflege nicht ablehnt.

In den vergangenen Jahren wurde es bereits so gehandhabt, dass die Gemeinde Erkenbrechtsweiler als Eigentümerin des Eigenjagdbezirks nach Zustimmung der Jagdgenossenschaft – zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.01.2017 für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer (bis 31.03.2023) auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks verzichtet hat und diese Fläche in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Erkenbrechtsweiler eingebracht hat. Da sich dies in den vergangenen Jahren mehrfach bewährt hat, soll aus Sicht der Verwaltung und vorbehaltlich der Zustimmung der Jagdgenossenschaft auch weiterhin so verfahren werden.

Der Gemeinderat fasste den einstimmigen Beschluss, dass die Gemeinde Erkenbrechtsweiler als Eigentümerin des Eigenjagdbezirks vorbehaltlich der Zustimmung der Jagdgenossenschaft in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, wie in den vergangenen Jahren bereits gehandhabt, auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks verzichtet und diese Fläche in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Erkenbrechtsweiler einbringt.

### **Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler (Feuerwehrsatzung)**

Bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erkenbrechtsweiler am 09. Juli 2022 wurde der bisherige stellvertretende Feuerwehrkommandant Alexander Weidlich von den Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten und Florian Goller zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren neu gewählt.

Im Rahmen dieser Neuwahlen hat sich die Freiwillige Feuerwehr dafür ausgesprochen, dass es aus organisatorischen Gründen ab dem Jahr 2023 ermöglicht werden sollte, einen zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten wählen zu können.

Zur rechtlichen Umsetzung dieser nicht nur vorübergehenden Organisationsform ist es notwendig, die Feuerwehrsatzung neu zu fassen und in diesem Zuge an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Feuerwehrsatzung wurde letztmals im Jahr 2011 geändert. Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler abgestimmt, den örtlichen Verhältnissen und dem Wortlaut der Mustersatzung des Gemeindetages angepasst. Die Mustersatzung des Gemeindetages ergänzt insbesondere Regelungen zur Durchführung von (Haupt-)Versammlungen und Wahlen im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen.

Das Gremium fasste hierzu den notwendigen Beschluss.

### **Vorberatung zur Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen**

#### **- Erhöhung des Abonnementpreises für das Mitteilungsblatt ab 01.01.2023**

Der GO-Verlag als Verleger des Mitteilungsblatts des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen beantragt eine Preiserhöhung des halbjährlichen Abonnementpreises zum 1. Januar 2023 und zwar von 15,30 € auf 18,36 €.

Der Verlag begründet diese Erhöhung mit sehr hohen Kostensteigerungen für Druck und Vertrieb des Mitteilungsblattes. So wären von Juni 2021 bis September 2022 die Papierpreise um 73 % gestiegen. Zudem seien auch die Personalkosten gestiegen und Preissteigerungen bei Gas und Strom zu verzeichnen.

Der Gemeinderat stimmte der Erhöhung des halbjährlichen Bezugspreises für das Mitteilungsblatt zum 01.01.2023 auf 18,36 € einstimmig zu. Da die GVV-Sitzung bereits am 12.12.2022 stattgefunden hat, wird dieser Beschluss dem Verbandsvorsitzenden nachgereicht.

### **Eigenbetrieb Wasserversorgung**

### **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) der Gemeinde Erkenbrechtsweiler vom 19.12.2020**

#### **1. Fortschreibung der Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Wasserversorgungsbeitrag**

Die Globalberechnung wurde in der Gemeinde letztmals im August 2012 erstellt und nicht mehr fortgeschrieben. Die Globalberechnung soll in erster Linie nachweisen, dass dem Ortsgesetzgeber bei der Beschlussfassung über den Beitragssatz zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Darüber hinaus soll der Nachweis erbracht werden, dass das Kostendeckungsprinzip beachtet wurde.

Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Rauscher vom Büro Mohring und Partner, welcher auch die Sitzungsvorlage und die Neufassung der Globalberechnung in Zusammenarbeit der Kämmereileitung erstellt und rechtlich geprüft hat.

Die errechnete Obergrenze des Beitrags im Wasserversorgungsbereich beträgt 3,18994 €/m<sup>2</sup> NF.

Die Anpassung der Beitragssätze aufgrund der Neufassung der Globalberechnung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, da sich in den vergangenen 15 Jahren kein Fall einer Nachveranlagung ergeben hat. Trotz allem muss die rechtliche Grundlage vorhanden und aktuell sein.

Im weiteren Verlauf der Sitzung konnte der Gemeinderat die hierfür erforderlichen Beschlüsse fassen.

#### **2. Neukalkulation des Wasserzinses auf 01.01.2023**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.12.2020 zum letzten Mal die Wassergebühren auf 01.01.2021 von 2,90 € auf 3,00 € angepasst.

Bereits beim Abschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung wurde das Gremium darüber informiert, dass eine Kalkulation der Wassergebühren unumgänglich sein wird. Außerdem muss dem Umstand der Gewinnerzielungsabsicht und der Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe an den Gemeindehaushalt weiterhin Rechnung getragen werden.

Dies ist in Zeiten des NKHR noch viel wichtiger, da die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe den HH der Gemeinde entlasten.

Beim Zweckverband stehen umfangreiche Investitionen im Bereich der Sanierung der Verbundleitung Hengen und Böhringen an und wurden zum Teil schon durchgeführt.

Außerdem steht im Jahr 2023 die Sanierung der Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt im Rahmen des 1. Bauabschnitts an.

Die Neukalkulation der Wassergebühren erfolgte auf der Basis der Zahlen des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2023-2024 und des Rechnungsergebnisses 2021. Gegenüber der letzten Kalkulation ergeben sich insbesondere Änderungen bei den Wasserbezugskosten. Der Zweckverband muss aufgrund der durchgeführten Investitionen den Wasserbezugspreis in den nächsten Jahren deutlich erhöhen.

Wasserbezugspreise laut Finanzplan Zweckverband – da leider noch keine EÖB seitens des ZV erstellt wurde, liegen auch noch keine Jahresabschlüsse vor uns es kann keine Aussagen zu aktuellen Wasserbezugspreisen getroffen werden.

Wir sind angehalten mit den Werten auch dem Jahr 2019 zu rechnen – diese wurden seitens der Kämmerei fiktiv hochgerechnet.

2020:	1,01 €/m <sup>3</sup>
2021:	1,16 €/m <sup>3</sup>
2022:	1,22 €/m <sup>3</sup>
2023:	1,22 €/m <sup>2</sup>
2024:	1,22 €/m <sup>2</sup>

In der Kalkulation wurde die maximal mögliche Konzessionsabgabe (33.400 €) und der dafür notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn berücksichtigt. In der vorliegenden Kalkulation wird bewusst auf eine erneute Erhöhung der Grundgebühr verzichtet. Diese wurde in der letzten Kalkulation deutlich erhöht. Der Wasserzins soll laut der vorliegenden Kalkulation von bisher 3,00 € auf 3,17 € erhöht werden.

**Im Zuge der anstehenden Neufassung der Satzung soll auch der Fälligkeitstermin der Vorauszahlungen auf den 15. des Kalendervierteljahres vorverlegt werden – bisher war es Ende des Kalendervierteljahres. Dies hängt mit dem Thema der Rechnungsabgrenzung seit des NKHR und des Kassenfälligkeitsprinzips zusammen.**

Die Satzung wurde an die zurzeit gültige Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst und entspricht den geltenden Rechtsvorschriften.

Das Gremium stimmte dem Verwaltungsvorschlag einstimmig zu und beschloss die entsprechende Satzungsänderung.

### **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

#### **1. Fortschreibung der Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasserbeitrag (Kanal- und Klärbeitrag)**

Die Globalberechnung der Gemeinde wurde letztmals 2011/2012 fortgeschrieben und ist seither auf den Planzielzeitraum 2020 aufgelegt gewesen. Aufgrund des Ablaufs dieses Zeitraums und aufgrund Veränderungen insbesondere im Kostenbereich für die Zukunft

musste die Globalberechnung für die vorliegende Gebührenkalkulation fortgeschrieben werden.

Auch dies erfolgte in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Rauscher vom Büro Mohring und Partner.

Durch die fortgeschriebene Globalberechnung der Gemeinde - Stand November 2022 - wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung aktualisiert. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung wird auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet (Kosten- und Flächenseite). Grundprinzip der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben.

Die Anpassung der Beitragssätze aufgrund der Neufassung der Globalberechnung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, da sich in den vergangenen 15 Jahren kein Fall einer Nachveranlagung ergeben hat. Trotz allem muss die rechtliche Grundlage vorhanden und aktuell sein. In der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) soll der Kanalbeitrag auf 4,02 €/m<sup>2</sup> NF und der Klärbeitrag auf 1,75 €/m<sup>2</sup> NF festgesetzt werden.

Im weiteren Sitzungsverlauf beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung der Globalberechnung, Stand November 2022 und beschloss die in diesem Zusammenhang zu treffenden Festlegungen.

## **2. Neukalkulation Abwassergebühren auf 01.01.2023**

Die Abwassergebühren wurden zuletzt in der Sitzung vom 15.12.2020 neu kalkuliert und auf 01.01.2021 neu festgesetzt.

In der vorliegenden Kalkulation sind die Kostenunterdeckung und die Kostenüberdeckung aus den Vorjahren nunmehr vollständig angesetzt – dies wird auch seitens der Kommunalaufsicht gefordert, da es sich bei der Abwasserbeseitigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, welcher 100% Kostendeckung erreichen sollte. Jeder Cent weniger muss über den Haushalt der Gemeinde erwirtschaftet werden und verschlechtert das ordentliche Ergebnis zusätzlich.

Durch die durchgeführten Maßnahmen im Jahr 2019-2021 (Sanierung Silcherstraße und Eigenkontrollverordnung) und die Sanierung der OD im Jahr 2023 (hier HA Kanal) erhöhen sich die Abschreibungen und der gebührenfähige Aufwand.

Die Maßnahmen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung werden in den Jahren 2023 und 2024 aufgrund der anstehenden Sanierung der OD ausgesetzt und fallen nicht in den Kalkulationszeitraum.

Die anstehenden Investitionen in der SKA OL sind 2020/21 in Planung gegangen und sollen 2022-2023 umgesetzt werden. Aus diesem Grund werden diese Kosten im Rahmen der Abschreibungen erst ab dem Jahr 2023/24 zu Buche schlagen. Die Ansätze der Kläranlage wurden auf der Grundlage der Gemeinde Lenningen berücksichtigt. Die gesamte versiegelte Fläche wurde anhand der Fortschreibungen des Ingenieurbüros Melber & Metzger ermittelt.

Die anhand der o.a. aufgeführten Grundlagen ermittelten Gebührensätze betragen auf der Basis der vorgenannten Kalkulationsgrundlage ab dem 01.01.2023 für die Schmutzwassergebühr 3,60 € und für die Niederschlagswassergebühr 0,42 €.

**Im Zuge der anstehenden Neufassung der Satzung soll auch der Fälligkeitstermin der Vorauszahlungen auf den 15. des Kalendervierteljahres vorverlegt werden – bisher war es Ende des Kalendervierteljahres.**

Die Satzung wurde an die zurzeit gültige Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst und entspricht den geltenden Rechtsvorschriften.

Das Gremium stimmte dem Verwaltungsvorschlag und der damit verbundenen Erhöhung ab 01.01.2023 einstimmig zu.

### **Sanierungsmaßnahmen Grundschule – Vergabevorschläge**

#### **Fliesenarbeiten mit Bodenfliesen**

Für das Gewerk Fliesenarbeiten mit Bodenfliesen wurden 10 Firmen angeschrieben und es wurden auch 8 Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma Riehle GmbH, Grabmale\*Treppen\*Fliesen\*Mosaik, Stuttgarter Straße 40,72622 Nürtingen die günstigste Bieterin. Der Gemeinderat hat die Vergabe der Fliesenarbeiten mit Bodenfliesen daher entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung an das Angebot der Firma Riehle GmbH, Nürtingen, in Höhe von 29.846,63 € vergeben.

#### **Schlosserarbeiten – Fluchttreppe 2. RTW**

Für das Gewerk Schlosserarbeiten – Fluchttreppe 2. RTW wurden 6 Firmen angeschrieben und es wurden auch 5 Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma Kemmner/KiBa Stahlbau, Kelterstraße 28, 72669 Unterensingen die günstigste Bieterin. Der Gemeinderat hat die Vergabe der Schlosserarbeiten daher entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung an das Angebot der Firma Kemmner/KiBa, Unterensingen zum Angebotspreis von 23.265,69 € vergeben.

#### **Bausachen**

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde folgender Bausache das Einvernehmen erteilt:

- Erstellung von einer Garage mit Heizraum und Hackschnitzzellager, Flst.-Nr. 68/1, 68/2, 68/3, Obere Straße 31

#### **Spenden**

Bürgermeister Weiß gab einige Spenden bekannt. Für die Bücherei gingen Geldspenden in Höhe von 2,00 €, 10,00 €, 17,31 € und 8,00 € ein. Die Gemeinde erhielt von der Neuapostolischen Kirche Erkenbrechtsweiler eine Sachspende über 40 Douglasien im Wert von 184,21 €.

Das Gremium bedankte sich für die Spenden und nahm diese einstimmig an.



## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Erkenbrechtsweiler, Grabenstetten und Hülben zum interkommunalen Kostenausgleich für auswärtig betreute Kinder in einem Tiger**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund einer Unklarheit auf die nächste Sitzung vertagt.

### **Verschiedenes**

Verlängerung der Übergangsfrist für die Einführung des § 2b UStG

Kämmerin Raisch teilte dem Gremium mit, dass das neue Umsatzsteuerrecht eigentlich zum Jahresbeginn 2023 greifen sollte. Doch der Bund gewährt den Kommunen jetzt zwei weitere Jahre Aufschub. Von dieser Verlängerung macht auch die Gemeinde Erkenbrechtsweiler Gebrauch. Damit wird die Einführung des § 2b UStG erst am 01.01.2025 in Kraft treten.

Sachstand Ausbau neue Kindergartengruppe

Gemeinderat Laderer fragte nach dem Sachstand bzgl. des Ausbaus einer neuen Kindergartengruppe auf dem Flst-Nr. 19/3, Im Höfle 3. Frau Martini teilte mit, dass bisher noch die Rückmeldung des Architekten fehlt. Der Ausbau einer neuen Gruppe hat jedoch nach dem jetzigen Stand der Bedarfsplanung momentan nicht höchste Priorität, da die vorhandenen Räumlichkeiten noch ausreichen.

In diesem Zusammenhang fragte Gemeinderat Laderer weiter nach, wie die Pläne für das Grundstück aussehen, wenn dort kein Ausbau des Kindergartens kommt. Frau Martini antwortete hierauf, dass dies auf die Antwort des Architekten ankommt. Ein neues Gebäude wird vermutlich auf dem Grundstück nicht funktionieren, eine Aufstockung auf das vorhandene Gebäude ist jedoch nach Aussage des Architekten realistisch.

### **Sachstand Breitbandausbau**

Gemeinderat Schön erkundigte sich nach dem Sachstand beim Breitbandausbau.

Bürgermeister Weiß teilte hierzu mit, dass diesbezüglich in der vergangenen Woche Gespräche mit "Hello Fiber" stattgefunden haben. Im Februar/März soll es zwei öffentliche Bürgerveranstaltungen zu diesem Thema geben und bereits im Januar wird mit der Akquise begonnen. Geplant ist ein Infostand am Bürgerhaus, wo jeder Bürger und jede Bürgerin die Möglichkeit bekommen soll, entsprechende Informationen zu bekommen. Der Ausbau soll dann zügig begonnen werden.

Nach der öffentlichen Gemeinderatssitzung fand eine nicht öffentliche Sitzung statt.